

# AUTO

# Information

Der Nachrichtendienst für die österreichische Automobilbranche

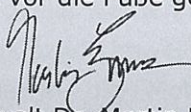
Nr. 2462, 22. März 2019  
50. Jahrgang, Auflage 1.000

## KFG-Novelle öffnet Begutachtungsplaketten-Datenbank für Abfragen gegen Gebühr

Über die Suchkriterien Erstzulassungsdatum und entweder Kennzeichen oder Fahrzeugidentifizierungsnummer (VIN) des Fahrzeugs werden aufgrund der 36. KFG-Novelle (§57c Abs 10) ab 1. Juli 2019 §57a-Ergebnis-Datenabfragen (ohne personenbezogene Daten) von jedermann aus der Zentralen Begutachtungsplaketten-Datenbank (ZBD) möglich sein. Deren Betreiber können dafür eine spezielle Abfragemöglichkeit einrichten und dürfen einen angemessenen Kostenbeitrag verrechnen, dessen Höhe der Zustimmung des Verkehrsministers bedarf. (ENG)

## Die neuen Vertriebsverträge als Fehdehandschuh der Branche

Nicht allein die 5-jährige Befristung des Artikel V der Vertikal-GVO, die Wettbewerbsverbote in Vertriebsverträgen für den Fall gestattet, dass diese Verträge einer zeitlichen Beschränkung unterliegen, drängt die Hersteller aktuell zur umfassenden Neugestaltung ihrer Händlerverträge. Auch das neue Korsett der Datenschutz-Grundverordnung und die aufkommenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der immer stärker wachsenden E-Mobilität verlangen umfangreichere Anpassungen in den bestehenden Vertriebsmodellen. Bedauerlich dabei ist jedoch, dass diese grundsätzlich notwendigen Adaptierungen quer durch alle Marken im 4- und 2-Radbereich deutliche Verschlechterungen für die wirtschaftliche und rechtliche Position der Händler bedeuten. Wenn die Händler nunmehr vertraglich verpflichtet werden, umfassende Datensammlung für die Hersteller zu betreiben, scheint es fast, als hätten die Hersteller erst durch die DSGVO erkannt, welch wichtiges Gut Kundendaten in unserer modernen Welt darstellen. Dass der damit verbundene Aufwand den Händlern oftmals nicht oder nur geringfügig abgegolten werden soll, stört ebenso wie der Umstand, dass die Händler als datenschutzrechtliche Verantwortliche auch die Haftung übernehmen sollen, wenn der Hersteller mit den gesammelten Informationen Schindluder betreibt. Auch die Kosten für die Implementierung von E-Tankstellen in den Vertragswerkstätten dürften zur Gänze am wirtschaftlich schwächsten Glied der Vertriebskette abgeladen werden. Zu guter Letzt wird den Händlern mit den neuen Vertragskonstrukten aufgrund einer massiven Ausweitung des Direktvertriebs und dem Versuch, den gesetzlich zustehenden Ausgleichsanspruch auszuhebeln, der Fehdehandschuh direkt vor die Füße geworfen.



Rechtsanwalt Dr. Martin Brenner

Partner Brenner & Klemm Rechtsanwälte/Wien

\*\*\*\*\* Nachgefragt mit Jean Christophe Kugler, Renault: Seite 16 \*\*\*\*\* Firmenbuch: Seite 18  
\*\*\*\*\* International: Seite 20 \*\*\*\*\* Kurzzulassungen Februar 2019: Seite 23 \*\*\*\*\*